

Satzung der Hospizgruppe Leinebergland e.V.

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Hospizgruppe Leinebergland“ und soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung wird der Zusatz „e. V.“ hinzugefügt.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Alfeld.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck des Vereins

1. Aufgabe des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke:

2. Erreichung des Zweckes

- a) Der Verein hat zum Ziel, schwerkranken und sterbenden Menschen durch ambulante Unterstützung ein bewusstes Sterben in Würde zu ermöglichen. Die Begleitung geschieht unabhängig von der sozialen Situation, dem religiösen Bekenntnis und der Herkunft des Sterbenden; das schließt aktive Sterbehilfe aus.
 - b) Angehörige und Freunde bei der Betreuung Schwerkranker und Sterbender und in ihrer Trauer zu unterstützen.
 - c) Ehrenamtliche auf ihre Hospizarbeit vorzubereiten, einzusetzen und zu begleiten.
 - d) Den Hospizgedanken zu verbreiten, z. B. durch Öffentlichkeitsarbeit, Informationsveranstaltungen und Versammlungen.
 - e) Der Verein arbeitet mit Gruppen, Einrichtungen und Vereinen gleicher oder ähnlicher Zielsetzung regional und überregional zusammen.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinn des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke und ist nicht auf Gewinnerzielung ausgerichtet.
 4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins. Die Mitglieder des Vorstandes und andere Funktionsträger können für ihren Arbeits- und Zeitaufwand pauschale Vergütungen nach dem Ehrenamtsstärkungsgesetz erhalten. Maßstab ist die gemeinnützige/mildtätige Zielsetzung des Vereins.

5. Der Verein ist politisch neutral und überkonfessionell.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können werden
 - natürliche und juristische Personen,
 - Personengesellschaften, Körperschaften des öffentlichen Rechts, rechtsfähige Personengemeinschaften.
2. Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich an den Vorstand zu richten, der über die Aufnahme entscheidet. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins an und hat diese zu beachten.
3. Bei Ablehnung des Aufnahmeantrages ist der Vorstand verpflichtet, dem Antragsteller die Ablehnungsgründe bekannt zu geben.
4. Die Mitgliedschaft endet:
 - a) Durch Tod, bei juristischen Personen durch Liquidation
 - b) Durch Austritt, der dem Vorstand schriftlich mitzuteilen ist. Er wird zum Ende des Kalenderjahres wirksam. Dabei ist eine Frist von drei Monaten einzuhalten.
 - c) Durch Ausschluss wegen vereinswidrigen Verhaltens oder wegen Zahlungsverzug, wenn Mitgliedsbeiträge von mehr als einem Jahr rückständig sind.
 - d) Mit dem Ausscheiden aus dem Verein erlöschen alle Ansprüche dem Verein gegenüber.
 - e) Über die Nichtaufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Vor einem derartigen Beschluss ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Gegen eine Nichtaufnahme oder Ausschluss kann innerhalb von vier Wochen, gerechnet ab dem Datum der Bekanntgabe, Widerspruch eingelegt werden. Über den Widerspruch entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

§ 4 Mitgliedsbeitrag

1. Von den Mitgliedern wird ein Mitgliedsbeitrag erhoben, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung festgelegt wird. Dazu kann eine Beitragsordnung beschlossen werden, die nicht Bestandteil der Satzung ist. Freiwillige zusätzliche Spenden sind gern gesehen.
2. Der Beitrag wird eingezogen bis zum 31. Mai j. J., bzw. ist auf schriftlichen Wunsch bis zum Ende des jeweiligen Kalenderjahres an den Verein zu überweisen.
3. Gezahlte Mitgliedsbeiträge werden bei Austritt nicht zurückgezahlt.

§ 5 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung gemäß § 6 dieser Satzung.
2. Der Vorstand gemäß § 7 dieser Satzung.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes gemeinsam vertreten.

§ 6 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt. Zu dieser sind alle Mitglieder vom Vorstand unter Angabe der Tagesordnung einzuladen. Die Einladung hat mit einer Frist von zwei Wochen schriftlich – per Post oder E-Mail – zu erfolgen. Anträge müssen mindestens eine Woche im Voraus beim Vorstand schriftlich eingereicht und begründet werden.
Die Mitgliederversammlung wird von dem oder der 1. Vorsitzenden, im Verhinderungsfall von dem oder der 2. Vorsitzenden geleitet.
2. Der Mitgliederversammlung obliegen:
 - a) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichts des Vorstandes.
 - b) Entlastung des Vorstandes.
 - c) Wahl und Abberufung des Vorstandes oder einzelner Mitglieder. Der Vorstand wird auf 2 Jahre gewählt. Er führt die Geschäfte des Vereins bis zur Neuwahl auf der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung weiter. Wiederwahl ist zulässig.
 - d) Festlegung von Aufwandsentschädigungen gemäß § 2 Punkt 4 und des Mitgliedsbeitrages gemäß § 4 Punkt 1 (Beitragsordnung).
 - e) Änderung der Satzung. Die Beschlussfassung erfordert hier eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen.
 - f) Beschlussfassung über fristgemäß (vgl. § 6 Punkt 1) eingereichte und begründete Anträge.
 - g) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins. (vgl. § 8)
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss innerhalb von vier Wochen vom Vorstand einberufen werden, wenn mindestens $\frac{1}{4}$ aller Vereinsmitglieder dies schriftlich unter Angabe der Begründung verlangt. Ferner kann der Vorstand bei Vorliegen eines wichtigen Grundes die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit beschließen.

4. Jede ordnungsgemäß anberaumte ordentliche oder außerordentliche Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Sie beschließt über Anträge mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit nicht Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins betroffen sind. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Im übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.
5. Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Trifft dies auf keine Person zu, so findet zwischen den beiden Personen, welche die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist die Person mit den meisten Stimmen. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los.
6. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das von dem Versammlungsleiter oder der Versammlungsleiterin zu unterzeichnen ist sowie von der mit der Protokollführung beauftragten Person.
7. Abstimmungen sind offen durch Handzeichen durchzuführen.
8. Alle Mitglieder des Vereins sind verpflichtet, dessen Ziele zu fördern und alles zu unterlassen, was die Arbeit und das Ansehen des Vereins zu beeinträchtigen geeignet ist.
9. Alle Ämter des Vereins und alle Tätigkeiten für den Verein werden ehrenamtlich ausgeübt.

§ 7 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - a) dem oder der 1. Vorsitzenden,
 - b) dem oder der 2. Vorsitzenden,
 - c) dem Schriftführer oder der Schriftführerin,
 - d) dem Schatzmeister oder der Schatzmeisterin
 - e) einem stimmberechtigten Beisitzer oder einer stimmberechtigten Beisitzerin
2. Der Vorstand ist durch den 1. Vorsitzenden oder die 1. Vorsitzende, im Verhinderungsfall durch den 2. Vorsitzenden oder die 2. Vorsitzende, einzuberufen. Die Einladung hat mit einer Frist von mindestens einer Woche schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung zu erfolgen. In Ausnahmefällen gilt eine Frist von mindestens zwei Tagen bei telefonischer Bekanntgabe.
3. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der 1. Vorsitzenden.

4. Über jede Sitzung des Vorstandes ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem die Sitzung leitenden Vorstandsmitglied und der mit der Protokollführung beauftragten Person zu unterzeichnen ist. Die Niederschriften sind aufzubewahren.
5. Der Vorstand besorgt die laufenden Geschäfte des Vereins, setzt die Tagesordnung für die Vorstandssitzungen und die Mitgliederversammlungen fest, beruft diese ein, legt Rechnung über Einnahmen und Ausgaben, führt gefasste Beschlüsse aus und erfüllt die sonstigen ihm durch Gesetz oder Satzung oder Beschluss der Mitgliederversammlung zugewiesenen Aufgaben und Pflichten.
6. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 8 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit beschlossen werden.
2. Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen an den HPVN (Hospiz- und Palliativverband Niedersachsen e. V.), der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden hat.

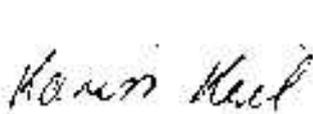
§ 9 Ermächtigung

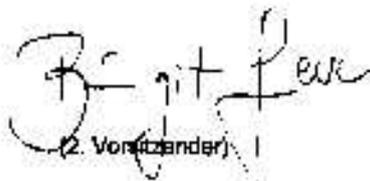
Der Vorstand ist ermächtigt, Beanstandungen des Registergerichtes durch Ergänzung oder Änderung dieser Satzung zu beheben, soweit die Satzung dadurch inhaltlich nicht verändert wird.

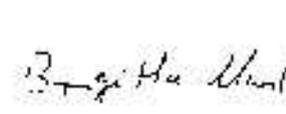
§ 10 Haftung

Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen.

Unterzeichnet:


(1. Vorsitzender)


(2. Vorsitzender)


(Schriftführerin)